### Geschäftsstelle

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 179b Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

# Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.3.2 (Rechtsschutzoptionen im innerstaatlichen Recht)

Vorlage der Vorsitzenden der AG 2 für die 23. Sitzung der Kommission am 14. März 2016

**ZWEITE LESUNG** 

BEARBEITUNGSSTAND: 11.03.2016

## 8. EVALUIERUNG DES STANDORTAUSWAHLGESETZES

8.1	Analyse und Bewertung des Standortauswahlgesetzes
8.2	Behördenstruktur
8.3	Rechtsschutz
8.3.1	Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben
8.3.2	Rechtsschutzoptionen im innerstaatlichen Recht
8.4	Veränderungssperren
8.5	Exportverbot
8.6	Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren
8.7	Rechtsfragen der Finanzierung
8.8	Weitere Punkte mit Bedeutung für das Standortauswahlverfahren
8.8.1	Atommüll und Freihandelsabkommen
8.8.2	Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit
8.8.3	Umweltprüfungen im Auswahlverfahren
8.8.4	Standortauswahl und Raumordnung
8.8.5	Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz
8.9	Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber

## 1 Kapitel 8.3.2 Rechtsschutzoptionen im innerstaatlichen Recht

#### 2 Empfehlungen der Kommission

- 3 Die Frage, ob die im Standortauswahlgesetz bislang in § 17 Absatz 4 vorgesehene
- 4 Rechtsschutzoption zusätzlich zu der von der Kommission für § 19 Absatz 2 vorgeschlagenen
- 5 Rechtsschutzoption erhalten bleiben oder durch diese ersetzt werden soll, wurde in der
- 6 Kommission intensiv diskutiert. Für beide Ansichten wurden gute Gründe angeführt.
- 7 [In Abwägung aller Argumente spricht sich die Kommission dafür aus, dass der bislang in § 17
- 8 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz erhalten bleiben und konkret wie folgt gefasst
- 9 werden sollte<sup>1</sup>:
- 10 § 17 Auswahl für untertägige Erkundung (neu) "(4) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlags
- 11 nach Absatz 2 Satz 1 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch Bescheid fest,
- ob die Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte nach den Anforderungen und
- 13 Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen
- 14 Anforderungen und Kriterien entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der
- Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7
- Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen.
- 17 Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
- 18 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein
- 19 zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und
- 20 Einwohnern den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen
- 21 gleichstehen. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren nach § 68 der
- Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1
- 23 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht."]
- 24 [In Abwägung aller Argumente spricht sich die Kommission dafür aus, die bislang in § 17
- 25 Absatz 4 StandAG geregelte Rechtsschutzoption bei Einführung einer neuen
- 26 Rechtsschutzoption in § 19 Absatz 2 StandAG zu streichen.]

#### 27 Erwägungsgründe:

- Bereits in der am 3. November 2014 durchgeführten Expertenanhörung der Kommission<sup>2</sup>
- 29 wurde die Frage der Notwendigkeit von Rechtsschutzoptionen im Standortauswahlverfahren,
- die über das gemeinschaftsrechtlich zwingend Erforderliche hinausgehen, von den anwesenden
- 31 Experten unterschiedlich bewertet: Zum einen wurde vertreten, dass anstelle von weiteren
- Rechtsschutzmöglichkeiten eher auf Vermittlung, Mediation und Konsens zu setzen sei.<sup>3</sup> Zum
- 33 anderen wurde weiterer Rechtsschutz zur Verwirklichung des Ziels einer umfassenden

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Unterstreichungen markieren Vorschläge der AG 2 zur Änderungen des geltenden Rechts.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung "Evaluierung des StandAG" / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen, K-Drs./AG2-4a, S. 24 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung "Evaluierung des StandAG" / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen. K-Drs./AG2-4a, S. 15.

BEARBEITUNGSSTAND: 11.03.2016

- Bürgerbeteiligung sowie der damit einhergehenden Akzeptanzerhöhung des Verfahrens als 1
- notwendig erachtetet.4 2
- [Der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz wäre bei Umsetzung der 3
- Empfehlungen zu § 19 StandAG aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht grundsätzlich entbehrlich, 4
- soll nach Auffassung der Kommission aus Gründen der Abschichtung im Verfahren aber 5
- erhalten bleiben, um eine frühzeitige rechtliche Überprüfung zu ermöglichen und so beim 6
- Rechtsschutz nach § 19 StandAG das Risiko des Rückfalls in eine sehr frühe Verfahrensphase 7
- zu vermeiden bzw. zu minimieren.<sup>5</sup> Um einen möglichst großen Teil der Bevölkerung vom 8
- 9 Standortauswahlverfahren zu überzeugen erscheint es geboten,
- Rechtsschutzoptionen einzuführen bzw. zu erhalten um das Vertrauen in das Verfahren und 10
- damit dessen Akzeptanz zu stärken.<sup>6</sup> Zudem würde erweiterter Rechtsschutz auch die Gewähr 11
- dafür bieten, dass das Beteiligungsverfahren auch über die Jahre gesetzeskonform und 12
- abläuft.<sup>7</sup> Durch einer bereits 13 hochwertig die Streichung
- Rechtsschutzoption würde hingegen Vertrauen verspielt.<sup>8</sup> 14
- Bei einer Streichung des § 17 Absatz 4 StandAG und der ausschließlichen Gewährung von 15
- Rechtsschutz im Rahmen des § 19 Absatz 2 StandAG wäre zudem eine vollständige 16
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Standortauswahlverfahrens nicht mehr möglich; die in 17
- § 17 Absatz 2 Satz 5 StandAG vorgesehene Benennung der Standorte für die untertägige 18
- Erkundung durch Bundesgesetz würde eine nachgelagerte Prüfung dieser Benennung durch die 19
- Verwaltungsgerichte auf Grund deren Gesetzesbindung nicht mehr zulassen. Eine Überprüfung 20
- der Standortbenennung würde mithin eine der Legalplanung vorgelagerte gerichtliche Prüfung 21
- erfordern.9 22
- 23 Bei einer Beibehaltung der Rechtsschutzmöglichkeit nach § 17 kann sich der Rechtsschutz vor
- abschließenden Standortentscheidung dann allerdings auf die Elemente des 24
- Auswahlverfahrens beschränken, die nicht bereits Gegenstand der Überprüfungsmöglichkeit 25
- nach § 17 waren. Der Rechtsschutz in § 17 selbst könnte zudem auf die Überprüfung der 26
- 27 Auswahl der Standorte zur untertägigen Erkundung beschränkt werden.
- 28 Eine Verzögerung des Standortauswahlverfahrens durch mehr Rechtsschutz ist nicht zu
- 29 befürchten, weil die Qualität des Verwaltungsverfahrens durch die Einräumung von
- Rechtsschutzoptionen 30 tendenziell zunimmt und eine Inanspruchnahme dieser
- Rechtsschutzoptionen bei entsprechender Durchführung des Standortauswahlverfahrens 31
- entbehrlich wird. 10 Aber selbst bei mehrfacher Inanspruchnahme von Rechtsschutz würde sich 32
- Standortauswahlverfahren nur um die für die formelle Durchführung 33
- Gerichtsverfahrens erforderliche Zeit verzögern, weil der inhaltliche Umfang der gerichtlichen 34
- Überprüfung unabhängig von der Anzahl der Rechtsschutzoptionen gleich bleibt; bereits in 35

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung "Evaluierung des StandAG" / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen. K-Drs./AG2-4a, S. 5 und 7.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. 12. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 2. November 2015, Wortprotokoll (Entwurf), S. 33, 36 und 39.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. 8. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 22. Juni 2015, Wortprotokoll, S. 13; Vgl. 9. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 7. September 2015, Wortprotokoll, S. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. 9. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 7. September 2015, Wortprotokoll, S. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 22.]

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 20 f.] <sup>10</sup> Vgl. 8. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 22. Juni 2015, Wortprotokoll, S. 17.

- einem früheren Verfahren geprüfte Verfahrensabschnitte würden in einem späteren 1
- Gerichtsverfahren regelmäßig nicht noch einmal überprüft werden. <sup>11</sup>] 2
- [Der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz ist bei Umsetzung der 3
- Empfehlungen der Kommission zu § 19 StandAG aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht 4
- entbehrlich. Mit Blick auf den in § 19 StandAG neu eingeführten, umfassend gewährten 5
- Rechtsschutz sowie unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen mehrfacher 6
- 7 Rechtsschutzgewährung auf den zeitlichen Ablauf des Standortauswahlverfahrens und die
- daraus resultierende längere Zwischenlagerung sowie mit Blick auf mögliche Auswirkungen 8
- für die Nutzung von Formaten der Öffentlichkeitsbeteiligung<sup>12</sup> sollte der Rechtsschutz in § 17 9
- StandAG entfallen. Gerade mit Blick auf Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu 10
- befürchten, dass diese durch zusätzliche Rechtsschutzoptionen eher unterlaufen würden, weil 11
- sich Bürgerinnen und Bürger in diesem Fall eher dem streitigen Verfahren zuwenden würden 12
- 13 und die Beteiligung an anderen, möglicherweise mühsameren Formaten eher zurückginge. <sup>13</sup>
- 14 Gewährte Rechtsschutzoptionen würden mit hoher Wahrscheinlichkeit unabhängig vom
- tatsächlichen Ablauf des Standortauswahlverfahrens 15 genutzt werden und mehrfache
- zeitlichen Rechtsschutzmöglichkeiten mithin einer 16 zu Verzögerung
- Standortauswahlverfahrens führen. 14 In Ergänzung zum Rechtsschutz nach StandAG bestehen, 17
- wie eingangs dargelegt, zudem weitere Rechtsschutzmöglichkeiten aus anderen Fachgesetzen, 18
- die in Anspruch genommen werden können und sich ebenfalls auf den zeitlichen Ablauf des 19
- Standortauswahlverfahrens auswirken. 20
- Dem Risiko größerer Rücksprünge bei nur einer Rechtsschutzoption ganz am Ende des 21
- Standortauswahlverfahrens kann statt durch zusätzliche Rechtsschutzoption auch durch eine 22
- geeignete Ausgestaltung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens, die Defizite schnell 23
- aufdeckt und behebt, begegnet werden.15 24
- Die Gefahr eines möglichen Akzeptanzverlustes des Standortauswahlverfahrens besteht 25
- ebenfalls nicht, da die bestehende Rechtsschutzoption im § 17 Absatz 4 StandAG gerade nicht 26
- ersatzlos gestrichen, sondern lediglich in den § 19 verlagert wird. 16 27
- Nicht zuletzt würde mehrfacher Rechtsschutz auch das im Standortauswahlverfahren mit guten 28
- Gründen verankerte und von der Kommission unterstützte Prinzip der Legalplanung, wonach 29
- 30 grundlegende Entscheidungen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben sollen, entwerten; auch
- vor diesem Hintergrund wurde im geltenden Standortauswahlgesetz bewusst nur einmal der 31
- Rechtsweg eröffnet.<sup>17</sup>] 32

<sup>11</sup> [Vgl. 15. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 29. Februar 2016, Wortprotokoll, S.]

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. 8. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 22. Juni 2015, Wortprotokoll, S. 15 und 19; sowie 11. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 2. November 2015, Wortprotokoll, S. 43; sowie 12. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 2. November 2015, Wortprotokoll, S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 21.]

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. 2. Gemeinsame Sitzung AG 1 und AG 2 am 21. September 2015, Wortprotokoll, S. 5 und 19.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 26.]

 <sup>&</sup>lt;sup>16</sup> [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 21.]
<sup>17</sup> [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 20.]